



Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Nr. 24 13. Juni 1978

- 688 Politische Rechte. BG
- 712 Politische Rechte. V
- 742 Bewilligung von Stallbauten

Bundesgesetz über die politischen Rechte

vom 17. Dezember 1976

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 43, 47, 66, 72–77, 89, 89^{bis}, 90, 106 und 120–123 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975¹⁾,
beschliesst:

1. Titel: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Inhalt des Stimmrechts

Das Stimmrecht nach Artikel 74 der Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen.

Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Art. 3 Politischer Wohnsitz

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

² Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4 Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

¹⁾ BBl 1975 I 1317

Art. 5 Grundsätze der Stimmabgabe

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

² Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

³ Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben.

⁴ Brieflich können die Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus abgegeben:

a. Kranke und Gebrechliche;

b. Stimmberechtigte, die aus anderen zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

c. Stimmberechtigte, die ausserhalb ihres Wohnsitzes weilen.

⁵ Wenn Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

⁶ Stellvertretung ist zulässig, soweit das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht

⁷ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6 Stimmabgabe Invaliden

Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 7 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

² Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

³ Wenn die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

⁴ Die Kantone erlassen die zur Erfassung aller Stimmen, zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtig-

gung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

² Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9 Wehrpflichtige

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können auch bei kantonalen und kommunalen Urnengängen brieflich stimmen.

2. Titel: Abstimmungen

Art. 10 Anordnung

¹ Der Bundesrat setzt den Abstimmungstag fest.

² Jeder Kanton führt die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 11 Abstimmungsvorlage und Stimmzettel

¹ Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

³ Die Stimmberechtigten erhalten Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 12 Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a. nicht amtlich sind;
- b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert, Kontrollmarke oder -stempel usw.) zusammenhängen.

Art. 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 14 Abstimmungsprotokoll

¹ Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Neinstimmen angibt.

² Das Protokoll wird an die Kantonsregierung weitergeleitet, welche die vorläufigen Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammenstellt, sie der Bundeskanzlei unverzüglich mitteilt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Kantone übermitteln die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei. Nach der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

Art. 15 Erhaltung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

¹ Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

² Der Erhaltensbeschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Änderungen der Bundesverfassung treten mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes bestimmt.

3. Titel: Wahl des Nationalrats**1. Kapitel: Allgemeines****Art. 16** Verteilung der Sitze auf die Kantone

¹ Für die Verteilung der Nationalratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

² Der Bundesrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Kantonen und Halbkantonen zukommen.

Art. 17 Verteilungsverfahren

Die 200 Sitze des Nationalrats werden auf die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

- a. *Erste Verteilung:* Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

- b. *Zweite Verteilung*: Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Kanton erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.
- c. *Restverteilung*: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, der nach der Teilung seiner Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

Art. 18 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Ständerats, die von der Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen und Bundesbeamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrats sein (Art. 77 BV). Werden sie in den Nationalrat gewählt, haben sie nach der Wahl zu erklären, für welches der beiden Ämter sie sich entscheiden.

² Bundesbeamte scheiden spätestens vier Monate nach Eintritt in den Nationalrat aus ihrem Amte.

³ Diese Regeln gelten sinngemäss für Personen geistlichen Standes (Art. 75 BV).

Art. 19 Zeitpunkt der Wahl

¹ Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.

² Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.

Art. 20 Losentscheid

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies im Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung, im Bund durch Anordnung des Bundesrats.

2. Kapitel: Verhältniswahl

1. Abschnitt: Vorschlag

Art. 21 Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge müssen bei der Kantonsregierung spätestens am 48. Tage (am siebtlezten Montag) vor dem Wahltag eintreffen.

² Kantone mit mindestens zwölf Nationalratssitzen können den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren um höchstens zwei Wochen vorverlegen.

³ Die Kantone geben der Bundeskanzlei von allen Wahlvorschlägen und den Vorgeschlagenen von dem sie betreffenden Wahlvorschlag unverzüglich Kenntnis.

Art. 22 Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

Art. 23 Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 24 Unterzeichner

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 25 Vertreter des Wahlvorschlages

¹ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

² Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 26 Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

Art. 27 Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen unverzüglich auf, bis zum 44. Tage (siebttletzter Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen soll.

² Die Bundeskanzlei erlässt eine gleiche Aufforderung an jene Vorgeschlagenen, deren Name auf Vorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis steht.

³ Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so wird der auf mehreren Listen Vorgeschlagene auf sämtlichen Listen gestrichen.

Art. 28 Ablehnung des Vorschlages

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 44. Tage (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag der Kantonsregierung die schriftliche Erklärung abgeben, er lehne seinen Vorschlag ab; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

Art. 29 Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

¹ Die Kantonsregierung prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁴ Nach dem 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

Art. 30 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 31 Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

Art. 32 Bekanntmachung der Listen

Die Kantonsregierung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt.

Art. 33 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.

³ Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Abschnitt: Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse**Art. 34** Wahlanleitungen

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln (Art. 33 Abs. 2) zugestellt wird.

Art. 35 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatenamen streichen; er kann Kandidatenamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal auführen (kumulieren).

Art. 36 Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 37 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Hat eine Partei in einem Kanton mehrere regionale Listen eingereicht, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nur mit der Partei bezeichnet ist, der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

³ Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 38 Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 39 Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
- c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);
- e. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Par-teistimmen);

- f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
- g. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 40 Verteilung der Mandate auf die Listen

- ¹ Die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.
- ² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.
- ³ Die verbleibenden Mandate werden wie folgt verteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiteres Mandat zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.

Art. 41 Besondere Fälle

- ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 40 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 40 Absatz 2 den grössten Rest aufwies.
- ² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht.
- ³ Sind auch die Stimmenzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Art. 42 Verteilung der Mandate an verbundene Listen

- ¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.
- ² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 40 und 41 verteilt.

Art. 43 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

- ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 44 Überzählige Mandate

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 statt.

Art. 45 Stille Wahl

¹ Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

² Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 statt.

Art. 46 Wahl ohne Listen

¹ Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

³ Im übrigen gelten die für die Einerwahlkreise massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

3. Kapitel: Mehrheitswahl**Art. 47 Verfahren**

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 48 Wahlzettel

Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen Wahlzettel zustellen.

Art. 49 Ungültige Wahlzettel

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. Namen verschiedener Personen enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

Art. 50 Ermittlung der Wahlergebnisse

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 51 Ersatzwahlen

Die Artikel 47–50 gelten auch für Ersatzwahlen.

4. Kapitel: Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahlprüfung**Art. 52** Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse

¹ Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

² Die Kantonsregierung veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidaten im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Art. 53 Wahlprüfung

¹ In der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Nationalrates ist zunächst über die Gültigkeit der Wahlen zu befinden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.

² Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.

³ Beim Nachrücken sowie nach Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.

5. Kapitel: Änderungen während der Amtsdauer**Art. 54** Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Nationalrat ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

Art. 55 Nachrücken

¹ Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt.

² Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

Art. 56 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so haben die Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates angehörte,

das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 30 Unterzeichnern der Liste.

² Der von den unterschiftsberechtigten Unterzeichnern einer Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat ist, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (Art. 22 und 29), von der Kantonsregierung ohne Wahlverhandlung nach den Artikeln 45 und 46 als gewählt zu erklären.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so findet eine Volkswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 57 Ende der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Nationalrates läuft im Jahre der Gesamterneuerung mit dem Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Rates ab.

4. Titel: Referendum

1. Kapitel: Obligatorisches Referendum

Art. 58 Veröffentlichung

Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht. Der Bundesrat ordnet die Abstimmung an.

2. Kapitel: Fakultatives Referendum

Art. 59 Frist

Für Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dauert die Referendumsfrist 90 Tage von der amtlichen Veröffentlichung an.

Art. 60 Unterschriftenliste

Wird ein Referendumsbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;
- c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB¹⁾).

¹⁾ SR 311.0

Art. 61 Unterschrift

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.

² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

² Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 nicht erfüllt sind.

² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

Art. 64 Einreichung

¹ Das Referendumsbegehren ist innerhalb der Referendumsfrist der Bundeskanzlei einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 65 Mängel der Bescheinigung

¹ Die Bundeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstelle beheben, soweit das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

² Diese Mängel können auch nach Ablauf der Referendumsfrist behoben werden.

Art. 66 Zustandekommen

¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt es gegebenenfalls als zustandegekommen.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 oder 62 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 67 Unzulässigkeit des Rückzugs

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

5. Titel: Volksinitiative**Art. 68** Unterschriftenliste

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB¹⁾);
- e. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

Art. 69 Vorprüfung

¹ Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.

² Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.

¹⁾ SR 311.0

³ Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.

⁴ Titel und Text der Initiative werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 70 Ergänzende Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (Art. 61), Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (Art. 65) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

Art. 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Bundeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 72 Zustandekommen

¹ Die Bundeskanzlei stellt fest, ob eine Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt sie gegebenenfalls als zustandekommen.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 62, 68 oder 71 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 73 Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug einer Volksinitiative ist zulässig, bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr die Bundesversammlung zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

Art. 74 Behandlung

Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Artikel 26, 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes ¹⁾.

Art. 75 Einheit der Materie und der Form

¹ Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 121 Abs. 3 BV) oder die Einheit der Form (Art. 121 Abs. 4 BV) nicht gewahrt, so wird sie von der Bundesversammlung als ungültig erklärt.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 76 Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf (Art. 27 Abs. 3 GVG ¹⁾), so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:

Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?

oder

Wollen Sie den Gegenentwurf der Bundesversammlung annehmen?

² Stimmzettel, auf denen eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantwortet wird, und Stimmzettel, auf denen beide Fragen verneint werden, sind gültig.

³ Stimmzettel, auf denen beide Fragen bejaht werden, sind ungültig.

⁴ Eine Änderung der Bundesverfassung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der gültig Stimmenden und der Stände zustimmt.

6. Titel: Rechtspflege**Art. 77** Beschwerden

¹ Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 4–6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

¹⁾ SR 171.11

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Art. 78 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² Es ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.

Art. 79 Beschwerdeentscheide und Verfügungen

¹ Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Sie eröffnet ihren Beschwerdeentscheid und andere Verfügungen nach den Artikeln 34–38 und 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ und teilt sie auch der Bundeskanzlei mit.

Art. 80 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen Entscheide über Stimmrechtsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. a) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über das Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums.

³ Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel einer Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.

⁴ Die Bundeskanzlei hat das Beschwerderecht nach Artikel 103 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

Art. 81 Beschwerde an den Bundesrat

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Abstimmungsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. b) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Der Bundesrat entscheidet darüber bei der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses (Art. 15 Abs. 1).

Art. 82 Beschwerde an den Nationalrat

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Wahlbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Nationalrat Beschwerde geführt werden. Der Nationalrat entscheidet darüber bei der Validierung der Wahlen (Art. 53 Abs. 1).

7. Titel: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 83** Kantonales Recht

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht. Vorbehalten bleibt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾.

Art. 84 Verwendung technischer Hilfsmittel

Der Bundesrat kann die Kantonsregierungen ermächtigen, für die Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 85 Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Artikel 20ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ sowie die Artikel 32ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege¹⁾.

Art. 86 Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ SR 172.021

Art. 87 Statistische Erhebungen

¹ Der Bundesrat kann statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Abstimmungen anordnen.

² Er kann nach Anhören der zuständigen Kantonsregierung in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

³ Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

8. Titel: Schlussbestimmungen.**1. Kapitel: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 88** Änderung von Bundesgesetzen

1. Das *Schweizerische Strafgesetzbuch*¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 282^{bis}

Stimmenfang Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Das *Geschäftsverkehrsgesetz*²⁾ wird wie folgt geändert:

Im *Abschnitt III/3* wird der Ausdruck «Volksbegehren» durch «Volksinitiative», der Ausdruck «Begehren» durch «Initiative» ersetzt.

*Art. 22**Aufgehoben**Art. 23*

Ist das Zustandekommen festgestellt, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Antrag zur Volksinitiative.

Art. 26 Abs. 1

¹ Lautet die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung und weist sie die Form der allgemeinen Anregung auf, so hat die Bundesversammlung innert drei Jahren nach deren Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie der Initiative zustimmt oder nicht.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 171.11

Art. 27 Abs. 1

¹ Lautet die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung und weist sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf, so hat die Bundesversammlung innert vier Jahren nach deren Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie der Initiative, so wie sie lautet, zustimmt oder nicht.

Art. 28 Abs. 1

¹ Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Volksinitiativen bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist vorweg die zuerst eingereichte Initiative innert der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Frist zu behandeln und nachher der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Art. 29 Abs. 2-4

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Die Bundesversammlung kann eine Fristverlängerung um ein Jahr beschliessen, wenn die Beschlüsse der Räte über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass voneinander abweichen.

Art. 30

Für die Ansetzung der Volksabstimmung über eine Volksinitiative und für das weitere Vorgehen gilt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte.

Art. 67 Abs. 2 und 3

² Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleibt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte vorbehalten.

³ Staatsverträge sind im Bundesblatt oder auf andere genügende Weise zu veröffentlichen.

3. Das *Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege*²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. p³⁾

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

p. auf dem Gebiet der politischen Rechte:

Abstimmungs- und Wahlentscheide.

¹⁾ AS 1978 688

²⁾ SR 173.110

³⁾ Ursprünglich als Buchstabe n vorgesehen.

Art. 106 Abs. 1

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung, einzureichen; handelt es sich um Verfügungen der Kantonsregierung über das Wahl- und Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, so beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

4. Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, 5 und 6

¹ Die Geschworenen werden von den kantonalen Parlamenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Auf je 10 000 Einwohner kommt ein Geschworener.

⁵ Die Wahl darf nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. Die Ablehnung ist dem kantonalen Parlament innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

⁶ Das kantonale Parlament entscheidet endgültig über die Wählbarkeit sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

*Art. 5**Aufgehoben*

5. Das Bundesgesetz vom 12. März 1948²⁾ über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. a

In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

- a. alle Änderungen der Bundesverfassung, mit dem Datum der Annahme in der Volksabstimmung,

Art. 89 Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 19. Jul 1872³⁾ betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- b. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874⁴⁾ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;

¹⁾ SR 312.0

²⁾ SR 170.513.1

³⁾ BS I 157

⁴⁾ BS I 173

- c. das Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁾ über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz);
- d. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965²⁾ über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- e. das Bundesgesetz vom 8. März 1963³⁾ über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone;
- f. das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919⁴⁾ betreffend die Wahl des Nationalrates.

2. Kapitel: Übergangsrecht, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 90 Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen. Das gleiche trifft zu für vorher eingereichte Referenden und Volksinitiativen. Für diese Fälle bleibt das bisherige Recht massgebend.

² Nach Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten werden nur noch Unterschriftenlisten entgegengenommen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Die am 31. Mai 1935 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eingereichte Volksinitiative betreffend die Gewährleistung der Pressefreiheit wird im Einverständnis mit den Urhebern abgeschrieben.

Art. 91 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates. Sie sind, nach Annahme dieses Gesetzes durch die Bundesversammlung, innert 18 Monaten zu erlassen.

Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Wyer

Der Protokollführer: Hufschmid

Ständerat, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: Sauvant

¹⁾ AS 1962 789

²⁾ AS 1966 849

³⁾ AS 1963 419

⁴⁾ BS I 180

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz ist vom Volk am 4. Dezember 1977 angenommen worden. ¹⁾

² Es wird auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

24. Mai 1978

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

4125

¹⁾ BBl 1978 I 324

Verordnung über die politischen Rechte

vom 24. Mai 1978

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾
über die politischen Rechte (Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Politischer Wohnsitz

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a. Bevormundete;
- b. Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c. Ehefrauen, die ohne richterliche Anordnung von ihrem Gatten getrennt leben.

Art. 2 Briefliche und vorzeitige Stimmabgabe

Brieflich oder vorzeitig abgegebene Stimmen werden nur gezählt, wenn der Stimmende am Abstimmungstag im Stimmregister eingetragen ist.

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 3 Vorbereitung

¹ Die Bundeskanzlei trifft die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen.

² Sie arbeitet zusammen mit dem zuständigen Departement die Erläuterungen aus und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Beschlussfassung.

Art. 4 Abstimmungsprotokoll

¹ Das Abstimmungsprotokoll muss dem Schema im Anhang 1a (Normalfall) oder 1b (Initiative mit Gegenwurf) entsprechen.

¹⁾ AS 1978 688

² Die Kantone können die Formulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Die Bundeskanzlei bestimmt, wann die Protokolle zu vernichten sind.

Art. 5 Meldung des vorläufigen kantonalen Ergebnisses

¹ Die Kantonsregierung beauftragt die nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden), das Abstimmungsergebnis umgehend telefonisch oder telegrafisch der kantonalen Zentralstelle zu melden.

² Die kantonale Zentralstelle meldet das vorläufige kantonale Abstimmungsergebnis spätestens bis um 18.00 Uhr über Fernschreiber oder nötigenfalls telefonisch der Bundeskanzlei.

³ Die Telefongespräche und Telegramme sind gebührenfrei.

⁴ Die Meldung des Abstimmungsergebnisses umfasst:

- a. die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen;
- b. die kantonale Stimmbeteiligung in Prozenten;
- c. bei Initiativen mit Gegenentwurf ausserdem die Zahl der Stimmen, die im Abstimmungsprotokoll in der Rubrik «ohne Antwort» eingetragen sind.

Art. 6 Veröffentlichung des kantonalen Ergebnisses

Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Abstimmungsprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

3. Abschnitt: Wahl des Nationalrats

Art. 7 Kantonales Wahlbüro

Die Kantonsregierung erlässt die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen. Sie bezeichnet die Amtsstelle, die das Wahlgeschäft leitet und beaufsichtigt, die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse zusammenstellt (kantonales Wahlbüro).

Art. 8 Formulare

¹ Die Kantonsregierung regelt die Zusammensetzung der Gemeindewahlbüros, instruiert sie und stellt ihnen die Auszählformulare zu. Diese müssen den Formularen 1–5 im Anhang 2 entsprechen.

² Die Kantone können die Auszählformulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Der Bundesrat kann einem Kanton ausnahmsweise auf begründetes Begehren eine Änderung der Formulare gestatten. Das Begehren ist bis zum 1. Januar des Wahljahres zu stellen.

Art. 9 Übermittlung an das kantonale Wahlbüro

¹ Die Gemeindewahlbüros übermitteln die Wahlprotokolle mit den übrigen Hilfsformularen und den Wahlzetteln sofort nach der Zusammenstellung dem kantonalen Wahlbüro.

² Die Wahlzettel sind so zu verpacken und zu versiegeln, wie sie beim Auszählen sortiert worden sind.

Art. 10 Sitzverteilung

Das kantonale Wahlbüro ermittelt umgehend die Ergebnisse des Wahlkreises und die Verteilung der Sitze.

Art. 11 Nachzählung

Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindergebnis unrichtig ist, so zählt das kantonale Wahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an.

Art. 12 Zusammenstellung der kantonalen Wahlergebnisse

¹ Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein Protokoll im Doppel. Dieses muss für alle Wahlkreise mit Verhältniswahl in Inhalt und Anordnung dem Formular 5 im Anhang 2 entsprechen.

² Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Parteiliste nach den erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Heimatort, Wohnort und Beruf bezeichnet sein.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Wahlprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

² Sie benachrichtigt die Gewählten und den Bundesrat schriftlich über die vorläufigen Wahlergebnisse.

Art. 14 Übermittlung des Wahlprotokolls an den Bundesrat

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt die Kantonsregierung das Protokoll des kantonalen Wahlbüros samt Amtsblatt und allfälligen Beschwerden sowie ihrer Stellungnahme dem Bundesrat.

² Sie stellt innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist die Formulare 1-4 im Anhang 2 sowie alle Wahlzettel dem Eidgenössischen Statistischen Amt zu. Die Wahlzettel sind nach Gemeinden getrennt zu verpacken.

Art. 15 Rücktritt und Nachrücken

¹ Das Sekretariat der Bundesversammlung benachrichtigt die Kantonsregierung über Rücktrittserklärungen.

² Die Kantonsregierung teilt die Namen der als gewählt erklärten Ersatzleute ohne Verzug dem Sekretariat der Bundesversammlung zuhanden des Präsidenten des Nationalrates mit und veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

Art. 16 Ergänzungswahl

Wird eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 des Gesetzes nötig, so fordert die Kantonsregierung die noch im Wahlkreis stimmberechtigten Unterzeichner der Liste, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates vorgeschlagen wurde, ohne Verzug zur Einreichung eines Vorschlages auf.

Art. 17 Ergänzende Weisungen

Der Bundesrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl in einem Kreisschreiben ergänzende Weisungen insbesondere über das Gestalten, Sortieren und Bereinigen der Wahlzettel, das Ausfüllen der Formulare und das gemeindeweise Ermitteln der Ergebnisse.

4. Abschnitt: Referendum**Art. 18** Muster

Bei der Bundeskanzlei können Muster einer Unterschriftenliste in jeder Amtssprache unentgeltlich bezogen werden

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

² Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Stichworte:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister.

³ Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an.

⁴ Ist die Amtsstelle nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt sie dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf der Liste.

⁵ Die Bundeskanzlei erlässt Weisungen über die Gesamtbescheinigung nach Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes.

Art. 20 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind nach Kantonen getrennt der Bundeskanzlei einzureichen.

² Läuft die Sammelfrist an einem Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag ab, so kann das Referendum noch während der Bürozeit des nächstfolgenden Werktags eingereicht werden.

Art. 21 Prüfung des Zustandekommens

Für die Feststellung des Zustandekommens prüft die Bundeskanzlei namentlich, ob die eingereichten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss vorliegt.

Art. 22 Behebung von Bescheinigungsmängeln

¹ Auf Verlangen der Bundeskanzlei behebt die nach kantonalem Recht zuständige Amtsstelle die Bescheinigungsmängel. Die Gültigkeit der Unterschrift beurteilt sich nach dem Stand des Stimmregisters am Tag der Einreichung zur ersten Bescheinigung.

² Zu beheben sind insbesondere Mängel, wenn

- a. das Stimmrecht nicht ordnungsgemäss bescheinigt ist;
- b. die Verweigerung der Bescheinigung nicht begründet wurde;
- c. ein Unterzeichner trotz mangelnder Angaben innert angemessener Frist zu identifizieren ist.

5. Abschnitt: Volksinitiative

Art. 23 Vorprüfung

¹ Reichen Initianten einen Initiativtext in mehreren Amtssprachen zur Vorprüfung ein, so haben sie der Bundeskanzlei mitzuteilen, welche Fassung für Textanpassungen massgebend ist.

² Reichen sie den Initiativtext in nur einer Amtssprache ein, so übersetzt ihn die Bundeskanzlei, sobald die Initianten den Text als endgültig bezeichnet haben.

Art. 24 Fristablauf

Ist die Initiative innert der gesetzlichen Sammelfrist nicht eingereicht worden, so gibt dies die Bundeskanzlei im Bundesblatt bekannt.

Art. 25 Rückzug

¹ Der Rückzug einer Volksinitiative ist der Bundeskanzlei schriftlich mitzuteilen.

² Er wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Der 4. Abschnitt dieser Verordnung gilt für die Volksinitiative sinngemäss.

6. Abschnitt: Statistische Erhebungen**Art. 27**

Der Bundesrat bezeichnet und instruiert in einem Kreisschreiben die Gemeinden, in denen die Stimmen nach Geschlecht und Altersgruppe getrennt abzugeben sind.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 28 Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 25. August 1976¹⁾ über die politischen Rechte der Auslandsschweizer wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Für die Nationalratswahlen erfolgt die Zustellung spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 2. Mai 1879²⁾ betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung;
2. die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919³⁾ betreffend die Wahl des Nationalrates;
3. der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945⁴⁾ betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

¹⁾ SR 161.51

²⁾ BS 1 177

³⁾ BS 1 188

⁴⁾ BS 1 165

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

24. Mai 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ritschard

Der Bundeskanzler: Huber

5978

Gemeinde
Commune
Comune

Kanton
Canton
Cantone

Datum
Date
Data

19

--	--	--	--

--	--	--	--

Vorlage
Objet
Oggetto

Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti		Eingelange Stimmzettel Bulletins rentres Schode rientrate	Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletins n'entrant pas en ligne de compte Schode non computabili		In Betracht fallende Stimmzettel Bulletins entrant en ligne de compte Schode computabili	ja oui sí	nein non no
Total	davon Ausländ- schweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero		leere blancs bianche	ungültige nuls nulle			
9	14 15	20 21	26 27	32 33	38 39	44 51	56 57
				Summe Total Totale			

Anhang Ia

Anhang 1b

1			4
5			8

Gemeinde _____ Kanton _____ Datum _____
 Commune _____ Canton _____ Date _____
 Comune _____ Cantone _____ Data _____ 19 _____

Vorlage _____
 Objet _____
 Oggetto _____

Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti			Eingelangte Stimmzettel Bulletins rentrés		Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletins n'entrant pas en ligne de compte		In Betracht fallende Stimmzettel Bulletins entrant en ligne de compte		Initiative Iniziativa			Gegenentwurf Contreprojet Controprogetto		
Total Totale	davon Ausland- schweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero	Schede rientrate	Schede non computabili		Schede computabili	ohne Antwort sans réponse senza risposta	ja oui sí	nein non no	ohne Antwort sans réponse senza risposta	ja oui sí	nein non no			
			leere blancs bianche	ungültige nuls nulle										

91415202126273233383944455051565762636869747580

Summe
 Total
 Totale _____

Gemeinde

Wahlkreis Kanton

Wahltag

Mitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

Total - Totale

• **Anmerkung**

Für richtige Eintragung

Der Vorstand des Gemeindewahlbüros

Formular
Formule
Modulo**2**Gemeinde
Commune
ComuneKanton
Canton
CantoneEinlagebogen
Feuille intercalaire
Foglio intercalareWahltag
Jour du scrutin
Giorno dell'elezione

3	5	6	7
---	---	---	---

Liste Nr. / No / ...sta N.	Unveränderte Wahlzettel Bulletins non modifiés Schede invariate	Veränderte Wahlzettel Bulletins modifiés Schede variate	Total Totale	90
Bezeichnung Dénomination Denominazione				

Kandidaten- und Parteistimmen · Suffrages nominatifs et de parti Suffragi personali e di partito

Kandidaten – Candidats – Candidati	Stimmen von den unveränderten Wahlzetteln Suffrages des bulletins non modifiés Suffragi delle schede invariate	Stimmen von den veränderten Wahlzetteln und freien Listen Suffrages des bulletins modifiés et des listes sans dénomination de parti Suffragi delle schede variate e delle schede senza intestazione (Form. 3b)	Total Totale
1 _____			01
2 _____			02
3 _____			03
4 _____			04
5 _____			05
6 _____			06
7 _____			07
8 _____			08
9 _____			09
10 _____			10
11 _____			11
12 _____			12
13 _____			13
14 _____			14
15 _____			15
16 _____			16
Für Listen mit mehr als 16 Kandidaten. Pour les listes portant plus de 16 candidats: Per le liste con più di 16 candidati.	Übertrag à reporter da riportare		
Kandidatenstimmen, total Suffrages nominatifs, total Suffragi personali, totale			91
Zusatzstimmen Suffrages complémentaires Suffragi di complemento			92
Parteistimmen, total Suffrages de parti, total Suffragi di partito, totale			93
Leere Stimmen* Suffrages blancs* Suffragi in bianco*			94

* Die Zahl der leeren Stimmen ist nur einmal, und zwar auf dem Formular der letzten Liste anzugeben.
Le nombre des suffrages blancs ne doit être indiqué qu'une seule fois sur la formule de la dernière liste.
Il numero dei suffragi in bianco deve essere indicato una sola volta sul modulo dell'ultima lista.

Formular 2 (S.2)

Kandidaten – Candidats – Candidati Art der Stimmen – Genre de suffrages – Genere dei suffragi	Stimmen von den unveränderten Wahlzetteln Suffrages des bulletins non modifiés Suffragi delle schede invariate					Stimmen von den veränderten Wahlzetteln und freien Listen Suffrages des bulletins modifiés et des listes sans dénomination de parti Suffragi delle schede variate e delle schede senza intestazione (Form. 3b)					Total Totale				
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Übertrag – Report – Ripeto															
17															
18															
19															
20															
21															
22															
23															
24															
25															
26															
27															
28															
29															
30															
31															
32															
33															
34															
35															
Kandidatenstimmen, total Suffrages nominatifs, total Suffragi personali, totale															
Zusatzstimmen Suffrages complémentaires Suffragi di complemento															
Parteistimmen, total Suffrages de parti, total Suffragi di partito, totale															
Leere Stimmen* Suffrages blancs* Suffragi in bianco*															

* Die Zahl der leeren Stimmen ist nur einmal, und zwar auf dem Formular der letzten Liste anzugeben.
Le nombre des suffrages blancs ne doit être indiqué qu'une fois, sur la formule de la dernière liste.
Il numero dei suffragi in bianco deve essere indicato una sola volta su modulo dell'ultima lista.

726

Formular
Formule
Modulo**4**
1Umschlagbogen
Feuille principale
Foglio principaleGemeinde
Commune
Comune

2	6 6 7

Wahlkreis, Kanton
Arrondissement électoral, canton
Circondario elettorale, cantone

PROTOKOLL PROCÈS-VERBAL PROCESSO VERBALE

über die Erneuerungswahl von
de l'élection pour le renouvellement de
dell'elezione per la rinnovazione diMitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

Wahltag

Jour du scrutin

Giorno dell'elezione

Zahl der Stimmberechtigten

Nombre des électeurs

Numero degli elettori:

Männer Hommes Uomini	Frauen Femmes Donne	Total Totale
_____	_____	_____ (81)

Zahl der Stimmenden (eingelegte Wahlzettel)

Nombre des votants (bulletins déposés)

Numero dei votanti _____ (82)

Zahl der leeren Wahlzettel

Nombre des bulletins blancs

Numero delle schede bianche _____ (83)

Zahl der ungültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins nuls

Numero delle schede nulle _____ (84)

Zahl der gültigen Wahlzettel

Nombre des bulletins valables

Numero delle schede valide _____ (85)

Zahl der unveränderten Wahlzettel

Nombre des bulletins de vote non modifiés

Numero delle schede invariate _____ (86)

Zahl der veränderten Wahlzettel mit Listenbezeichnung

Nombre des bulletins de vote modifiés et manuscrits avec dénomination de parti

Numero delle schede variate con intestazione _____ (87)

Zahl der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung

Nombre des bulletins de vote sans dénomination de parti

Numero delle schede senza intestazione _____ (88)

Formular 4 (S.2)

Ergebnisse · Résultats · Risultati

Bezeichnung der Liste Dénomination de la liste Denominazione della lista	Zahl der Kandidatenstimmen Nombre des suffrages nominatifs Numeri dei suffragi personali	Zahl der Zusatzstimmen Nombre des suffrages complémentaires Numero dei suffragi di complemento	Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmenzahl) Total des suffrages nominatifs et des suffrages complémen- taires (Nombre des suffrages de parti) Totale dei suffragi personali e dei suffragi di complemento (Numero dei voti di partito)	
	10	16 17	23 24	30 31-32
Liste Nr./No Lista N.				
1: _____				01
2: _____				02
3: _____				03
4: _____				04
5: _____				05
6: _____				06
7: _____				07
8: _____				08
9: _____				09
10: _____				10
11: _____				11
12: _____				12
13: _____				13
14: _____				14
15: _____				15
16: _____				16
17: _____				17
18: _____				18
19: _____				19
20: _____				20
21: _____				21
22: _____				22
23: _____				23
24: _____				24
25: _____				25
Total – Totale				96
Zahl der leeren Stimmen Nombre des suffrages blancs / Numero dei suffragi in bianco				97
Summe der Kandidaten , Zusatz- und leeren Stimmen Total des suffrages nominatifs, des suffrages complémentaires et des suffrages blancs Totale dei suffragi personali, dei suffragi di complemento e dei suffragi in bianco				98

Anmerkung: Die Summe der Kandidaten , Zusatz- und leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muss gleich sein der Zahl der gültigen Wahlzettel

Remarque: Le total des suffrages nominatifs, des suffrages complémentaires et des suffrages blancs doit être égal au nombre des députés à élire dans l'arrondissement, être égal au nombre des bulletins valables

Avvertenza: Il totale dei suffragi personali, dei suffragi di complemento e dei suffragi in bianco diviso per il numero dei deputati da eleggere nel circondario, dev'essere uguale al numero delle schede valide

Formular 4 (S.3)

Bemerkungen - Allfällige Entscheide

Remarques - Décisions éventuelles

Osservazioni - Eventuali decisioni

[illegible]

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugt
Certifiant l'exactitude du procès-verbal ci-dessus
Certificano l'esattezza del presente processo verbale

Der Vorstand des Gemeindewahlbüros:
Pour le bureau électoral communal:
Per l'ufficio elettorale comunale.

Formular
Formula
Modulo

5

Umschlagbogen
Feuille principale
Foglio principale

Wahlkreis, Kanton
Arrondissement électoral, canton
Circondario elettorale, cantone

Protokoll Procès-verbal Processo verbale

über die Erneuerungswahl von
de l'élection pour le renouvellement de
dell'elezione per la rinnovazione di

Mitgliedern des Nationalrates
membres du Conseil national
membri del Consiglio nazionale

Wahltag
Jour du scrutin
Giorno dell'elezione

Zahl der Stimmberechtigten:
Nombre des électeurs.
Numero degli elettori

Männer
Hommes
Uomini

Frauen
Femmes
Donne

Total - Totale

Zahl der Stimmenden
Nombre des votants
Numero dei votanti

Zahl der leeren Wahlzettel
Nombre des bulletins blancs
Numero delle schede bianche

Zahl der ungültigen Wahlzettel
Nombre des bulletins nuls
Numero delle schede nulle

Zahl der gültigen Wahlzettel
Nombre des bulletins valables
Numero delle schede valide

Formular 5 (S. 2)

A. Gesamtstimmenzahlen – Totaux des suffrages – Totali dei suffragi

Bezeichnung der Listen	Parteistimmenzahlen sämtlicher Listen	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. . . . Listengruppe: . . . *	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. . . . Listengruppe: . . . *	Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen Nr. . . . Listengruppe: . . . *
Dénomination des listes	Nombre des suffrages de parti de toutes les listes	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes: . . . *	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes: . . . *	Nombre des suffrages de parti des listes conjointes Nos Groupe de listes: . . . *
Denominazione delle liste	Numero dei voti di partito di tutte le liste	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste . . . *	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste . . . *	Numero dei voti di partito delle liste congiunte n. Gruppo di liste . . . *
Liste Nr./No Lista N. I:				
» II:				
» III:				
» IV:				
» V:				
» VI:				
» VII:				
» VIII:				
» IX:				
» X:				
» XI:				
» XII:				
» XIII:				
» XIV:				
» XV:				
» XVI:				
» XVII:				
» XVIII:				
» XIX:				
» XX				
Zusammen Total Totale				

* Anmerkung In diesen Kolonnen sind die Parteistimmenzahlen der verbundenen Listen einzusetzen und zu addieren, jede Listengruppe in besonderer Kolonne.
 Remarque Il faut indiquer dans ces colonnes le nombre des suffrages de parti des listes conjointes et les additionner, chaque groupe de listes formant une colonne.
 Avvertenza In queste colonne vanno indicati e sommati i numeri dei voti di partito delle liste congiunte, ciascun gruppo di liste forma una colonna.

Bestimmung der Verteilungszahl - Détermination du quotient provisoire
 Determinazione del quoziente provvisorio

Gesamtstimmenzahl : Zahl der Mandate + 1 = Quotient
 Nombre total des suffrages : Nombre des mandats + 1 = Quotient
 Numero totale dei suffragi : Numero dei mandati + 1 = Quoziente

: =

Verteilungszahl - Quotient provisoire - Quoziente provvisorio

Anmerkung. Die Gesamtzahl der Parteistimmen aller Listen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) wird durch die um 1 vermehrte Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter (Mandate) geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl.

Remarque. Le nombre total des suffrages de parti de toutes les listes (suffrages nominatifs et suffrages complémentaires) est divisé par le nombre plus un des députés à élire dans l'arrondissement (mandats). Le nombre entier immédiatement supérieur au quotient ainsi obtenu constitue le quotient provisoire.

Avvertenza. Il numero totale dei voti di partito di tutte le liste (suffragi personali e suffragi di complemento) viene diviso per il numero dei deputati da eleggersi nel circondario aumentati di uno. Il numero intero immediatamente superiore al quoziente così ottenuto costituisce il quoziente elettorale provvisorio.

Bemerkungen - Remarques - Osservazioni

735

B.

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen oder Listengruppen bei verbundenen Listen

Répartition des sièges entre les différentes listes ou groupes de listes, s'il s'agit de listes conjointes

Ripartizione dei seggi fra le diverse liste o i gruppi di liste, se si tratta di liste congiunte

Erste Verteilung — Première répartition — Prima ripartizione[illegible]**Zweite Verteilung – Deuxième répartition – Seconda ripartizione**[illegible]

Den höchsten Quotienten zeigt die Liste _____, Listengruppe _____, die infolgedessen einen weiteren Sitz, somit _____ Sitze erhält.

La liste _____, le groupe de listes _____, accuse le quotient le plus élevé, en conséquence, elle/il obtient un nouveau siège, soit _____ députés en tout.

La lista no _____, il gruppo di liste _____, ha il quoziente maggiore; essa/o ottiene quindi un nuovo seggio, cioè _____ seggi in tutto.

Formular 5a (S. 2)

Dritte Verteilung – Troisième répartition – Terza ripartizione

Liste oder Listengruppe	Stimmenzahl	Sitze der zweiten Verteilung
Liste ou groupe des listes	Nombre des suffrages	Sièges attribués lors de la deuxième répartition
Lista o gruppo di liste	Numero dei suffragi	Seggi attribuiti nella seconda ripartizione
	+ 1	= Quotient
	+ 1	= Quotient
	+ 1	= Quotiente

Den höchsten Quotienten zeigt die Liste , Listengruppe , die infolgedessen einen weiteren Sitz, somit Sitze erhält.
La liste , le groupe de listes , accuse le quotient le plus élevé, en conséquence, elle/il obtient un nouveau siège, soit députés en tout.
La lista no , il gruppo di liste , ha il quoziente maggiore, essa/o ottiene quindi un nuovo seggio, cioè seggi in tutto.

Vierte Verteilung – Quatrième répartition – Quarta ripartizione[illegible]

Den höchsten Quotienten zeigt die Liste _____, Listengruppe _____, die infolgedessen einen weiteren Sitz, somit _____ Sitze erhält.

La liste _____, le groupe de listes _____, accuse le quotient le plus élevé; en conséquence, elle/il obtient un nouveau siège, soit _____ députés en tout.

La lista no _____, il gruppo di liste _____, ha il quoziente maggiore, essa/o ottiene quindi un nuovo seggio, cioè _____ seggi in tutto.

Formular 5a (S. 3)

C.

Verteilung der Sitze innerhalb der verbundenen Listen

Répartition des sièges entre les listes conjointes

Ripartizione dei seggi tra le liste congiunte

Listengruppe
Groupe de listes
Gruppo di liste

Zahl der Sitze
Nombre des sièges
Numero dei seggi

Bestimmung der Verteilungszahl – Détermination du quotient provisoire
Determinazione del quoziente provvisorio

Gesamtstimmenzahl der Listengruppe	Zahl der erworbenen Sitze	+ 1 = Quotient
Nombre total des suffrages du groupe de listes	Nombre des sièges obtenus	+ 1 = Quotient
Numero totale dei suffragi del gruppo di liste	Numero dei seggi ottenuti	+ 1 = Quoziente

Verteilungszahl – Quotient provisoire – Quoziente provvisorio

Anmerkung: Die Gesamtstimmenzahl der Listengruppe wird durch die um 1 vermehrte Zahl der von der Listengruppe erworbenen Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Verteilungszahl für die Listengruppe.

Remarque. Le nombre total des suffrages du groupe de listes est divisé par le nombre plus un des sièges obtenus par le groupe de listes. Le nombre immédiatement supérieur au quotient ainsi obtenu constitue le quotient provisoire pour le groupe de listes.

Avvertenza. Il numero totale dei suffragi del gruppo di liste viene diviso per il numero dei seggi ottenuti dal gruppo di liste aumentato di uno. Il numero intero immediatamente superiore al quoziente così ottenuto costituisce il quoziente provvisorio per il gruppo di liste

Erste Verteilung – Première répartition – Prima ripartizione[illegible]**Zweite Verteilung – Deuxième répartition – Seconda ripartizione**[illegible]

Den höchsten Quotienten zeigt die Liste , die infolgedessen einen weiteren Sitz, somit Sitze erhält.

La liste accuse le quotient le plus élevé, en conséquence, elle obtient un nouveau siège, soit députés en tout.

La lista ha il quoziente maggiore, essa ottiene quindi un nuovo seggio, cioè seggi in tutto

Formular
Formule
Modulo**5b****D. Ergebnisse - Résultats - Risultati**Einlagebogen
Feuille intercalaire
Foglio intercalare**II**Liste Nr./No
Lista N.Bezeichnung
Dénomination
Denominazione**Parteistimmenzahl**
Nombre des suffrages de parti
Numero dei voti di partito**Sitze**
Sièges
SeggiGewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl
Sont élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages
Sono eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi

1			
2	-	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
3	-	"	"
4		"	"
5	-	"	"
6	-	"	"
7	-	"	"
8	--	"	"
9	-	"	"
10	-	"	"
11	-	"	"
12	-	"	"
13	--	"	"
14	-	"	"
15		"	"
16	-	"	"

Nicht gewählt sind die Kandidaten.
Ne sont pas élus les candidats suivants:
Non sono eletti i seguenti candidati

1.	-	mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
2	-	"	"
3	-	"	"
4		"	"
5		"	"
6		"	"
7		"	"
8		"	"
9		"	"
10		"	"
11		"	"
12		"	"
13		"	"
14		"	"
15		"	"
16		"	"

Summe der Kandidatenstimmen
Total des suffrages nominatifs
Totale dei suffragi personaliZahl der Zusatzstimmen
Nombre des suffrages complémentaires
Numero dei suffragi di complementoZusammen gleich der Parteistimmenzahl
Total égal au nombre des suffrages de parti
Totale eguale al numero dei voti di partito

Formular 5b (S.2-3)

Liste N°
Lista N°Bezeichnung
Dénomination
Denominazione

Parteistimmenzahl

Nombre des suffrages de parti

Numero dei voti di partito

Sitze
Sièges
Seggi

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl

Sont élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages

Sono eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi:

		mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1.			
2	-	"	"
3	-	"	"
4		"	"
5	-	"	"
6.		"	"
7	-	"	"
8		"	"
9		"	"
10		"	"
11		"	"
12		"	"
13		"	"
14		"	"
15		"	"
16		"	"

Nicht gewählt sind die Kandidaten

Ne sont pas élus les candidats suivants

Non sono eletti i seguenti candidati.

		mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1			
2		"	"
3		"	"
4	-	"	"
5	-	"	"
6	-	"	"
7.	-	"	"
8	-	"	"
9	-	"	"
10	-	"	"
11		"	"
12	-	"	"
13	-	"	"
14		"	"
15		"	"
16		"	"

Summe der Kandidatenstimmen

Total des suffrages nominatifs

Totale dei suffragi personali

Zahl der Zusatzstimmen

Nombre des suffrages complémentaires

Numero dei suffragi di complemento

Zusammen gleich der Parteistimmenzahl

Total égal au nombre des suffrages de parti

Totale eguale al numero dei voti di partito

Bemerkungen

Remarques

Osservazioni

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugt
Certifient l'exactitude du procès-verbal ci-dessus
Certificano l'esattezza del presente processo verbaleDer Vorstand des Kantonalen Wahlbüros
Pour le bureau électoral cantonal
Per l'Ufficio elettorale cantonale

Formular 5b (S. 4)

Liste No
Lista NoBezeichnung
Dénomination
Denominazione

Parteistimmenzahl
Nombre des suffrages de parti
Numero dei voti di partito _____

Sitze
Sièges
Seggi _____

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl
Sont élus les candidats ayant obtenu le plus grand nombre de suffrages
Sono eletti i candidati che hanno ottenuto il maggior numero di suffragi

		mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1	-		
2	-		
3	-		
4	-		
5	-		
6	-		
7	-		
8	-		
9	-		
10	-		
11	-		
12	-		
13	-		
14	-		
15	-		
16	-		

Nicht gewählt sind die Kandidaten
Ne sont pas élus les candidats suivants:
Non sono eletti i seguenti candidati

		mit avec con	Stimmen suffrages suffragi
1	-		
2	-		
3	-		
4	-		
5	-		
6	-		
7	-		
8	-		
9	-		
10	-		
11	-		
12	-		
13	-		
14	-		
15	-		
16	-		

Summe der Kandidatenstimmen
Total des suffrages nominatifs
Totale dei suffragi personali

Zahl der Zusatzstimmen
Nombre des suffrages complémentaires
Numero dei suffragi di complemento

Zusammen gleich der Parteistimmenzahl
Total égal au nombre des suffrages de parti
Totale eguale al numero dei voti di partito _____

Verordnung über die Bewilligung von Stallbauten

Änderung vom 5. Juni 1978

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 21. Dezember 1977¹⁾ über die Bewilligung von Stallbauten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Erstellung neuer sowie die Erweiterung bestehender Ställe für die Rindviehmast sowie die Schweine- und Legehennenhaltung bedarf einer Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

¹ Bewilligungen werden erteilt:

- b. für andere Neubauten und für Erweiterungsbauten, wenn der Futterbedarf der Tiere der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdegattung zu mindestens 80 Prozent, derjenige der Schweine zu mindestens 40 Prozent und derjenige des Geflügels zu mindestens 30 Prozent durch betriebs- und landeseigenes Futter gedeckt wird.

II

Diese Änderung tritt am 15. Juni 1978 in Kraft.

5. Juni 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ritschard
Der Bundeskanzler: Huber

AS-1978-24 vom 13.06.1978 (S. 687-742)

RO-1978-24 du 13.06.1978 (p. 687-742)

RU-1978-24 del 13.06.1978 (p. 687-742)

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1978
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Datum	13.06.1978
Date	
Data	
Seite	687-742
Page	
Pagina	
Ref. No	30 001 651

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.